

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/43fbb751-b046-3c35-bfdf-d4de4c3f9a6a>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich (TRGS 610)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 610
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Technische Regeln für Gefahrstoffe

### Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich (TRGS 610)

Ausgabe Januar 2011 (GMBI S. 163)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene so wie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

#### Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die TRGS konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der [Gefahrstoffverordnung](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht <a href="#">(1)</a>	Abschnitt
Anwendungsbereich	<a href="#">1</a>
Begriffsbestimmungen	<a href="#">2</a>
Ermittlung von Substitutionsmöglichkeiten	<a href="#">3</a>
Literatur	<a href="#">Anhang</a>

*Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.*

